

Studienvereinbarung zur Immatrikulation im Modellversuch

Im Rahmen eines Modellversuchs nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz und § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 31. Dezember 2015 besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung, die nach dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurde, eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 HHG (Fachhochschulreife).

Die Immatrikulation zur Teilnahme am Modellversuch setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus.

Die

Frankfurt University of Applied Sciences

vertreten durch den Präsidenten

Nibelungenplatz 1

60318 Frankfurt am Main

(nachfolgend "Hochschule")

und

Frau / Herr _____

Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(nachfolgend "Studierende/Studierender")

Mailadresse _____

abgeschlossene Berufsausbildung und Note

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum Abschluss Berufsausbildung

Dauer der Berufsausbildung

regulär

--	--

Monate

persönlich

--	--

Monate

--	--	--	--

Note

vereinbaren nach ausdrücklichem Hinweis der Hochschule auf die Möglichkeit einer Studienberatung:

1. Die/der Studierende verpflichtet sich, an den für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellversuchs erforderlichen Datenerhebungen und Befragungen regelmäßig mitzuwirken.
2. Die/der Studierende verpflichtet sich, im ersten Fachsemester ihres/seines Studiums im Rahmen des Modellversuchs mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Eine Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen ist insoweit nicht möglich. Erreicht die/der Studierende das unter Satz 1 genannte Leistungsziel nicht, wird nach eingehender Beratung durch die Hochschule und in Ergänzung dieser Vereinbarung eine für das 3. Fachsemester oder ggf. weitere Fachsemester zu erreichende Mindestanzahl an Credit Points zwischen den Parteien verbindlich festgelegt.

3. Bei wiederholter Nichteinhaltung der unter Nr. 1 genannten Verpflichtungen oder bei Nichterreichen der nach Nr. 2 festgelegten Leistungsziele ist die Hochschule zur Exmatrikulation berechtigt, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Bei der Entscheidung über die Exmatrikulation sind eine Erwerbstätigkeit, die Betreuung von Angehörigen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung sowie vergleichbare Gründe zu berücksichtigen, wenn sie sich auf das Studium auswirken und durch geeignete Nachweise belegt werden.
4. **Datenschutzerklärung:** Die/der Studierende erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Immatrikulation und der Durchführung des Studiums durch die Hochschule erhobenen Daten in dem für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellversuchs erforderlichen Umfang an die die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellversuchs durchführende Einrichtung weitergegeben und verarbeitet werden.
5. **Mit der Unterschrift erklärt die/der Studierende ausdrücklich, nicht im Besitz einer weiteren Hochschulzugangsberechtigung zu sein.**

Ort

Datum

Unterschrift Studierende/Studierender
(bei Minderjährigen Unterschrift Eltern/Elternteil)

im Auftrag
Unterschrift/Stempel der Hochschule

Beratung erfolgte am _____ durch _____

Beratung erfolgte am _____ durch _____

Beratung erfolgte am _____ durch _____